

Plakatierungsverordnung der Stadt Wolframs-Eschenbach



Aufgrund des Art. 28 des Landesstraf - und Verordnungsgesetzes erlässt die Stadt Wolframs-Eschenbach folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

(1) Der Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst das Gebiet der Stadt Wolframs-Eschenbach mit den Ortsteilen Adelmansdorf, Biederbach, Bölleins- und Utzenmühle, Reutern, Sallmannshof, Selgenstadt, Waizendorf und Wöltendorf.

(2) Anschläge in der Öffentlichkeit im Sinne dieser Verordnung sind Plakate, Zettel oder Tafeln, Aufkleber und sonstige schriftliche oder bildliche Druckerzeugnisse, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Wartehäuschen, Fahrradabstellanlagen, Briefkästen, Lichtmasten, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, ferner Verteiler- und Schaltkästen oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern und Fahrzeuganhängern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge, insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum, aus wahrgenommen werden können. Hierunter fallen nicht Anschläge, die in Schaukästen, an Verkaufsstellen in gewerblichen Räumen, an Schaufenstern oder Ladentüren angebracht sind.

(3) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 2 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

(1) Anschläge dürfen nur mit Genehmigung der Stadt Wolframs-Eschenbach erfolgen.

(2) Im Altstadtbereich wird die Anbringung von Anschlägen generell untersagt, ausgenommen hiervon sind die gewerblichen Anlieger.

(3) Die Anschläge dürfen eine Größe von DIN A 0 (0,80 x 1,00 m) nicht überschreiten.

(4) Die Anzahl der erlaubten Anschläge auf dem Stadtgebiet, bestimmt die Stadt Wolframs-Eschenbach.

(5) Anschläge dürfen nicht länger als 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin angeschlagen werden und sind spätestens 3 Tage nach der Veranstaltung rückstandsfrei zu entfernen.

(6) Die Stadt kann Genehmigungen mit Auflagen und Bedingungen versehen.

(7) Genehmigungen und Anordnungen sind gebührenpflichtig. Ausnahmen hiervon sind im Einzelfall zulässig.

(8) Im Übrigen kann die Stadt in besonderen Fällen– insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen nach den Absätzen 2 bis 6 gestatten, wenn dadurch das Orts - und Landschaftsbild oder ein Natur -,Kunst - oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer zu bestimmenden Frist wieder beseitigt sind.

(9) Die Anmeldung einer Plakatierungsaktion im Stadtgebiet hat spätestens zwei Wochen vorher, durch den Veranstalter, schriftlich oder per Mail bei der Stadtverwaltung zu erfolgen. Der Veranstalter hat die Veranstaltung, den Veranstaltungstermin und den Anschlagszeitraum genau zu bezeichnen.

§ 3 Ausnahmen

Von der Beschränkung nach § 2 sind die Anschläge (Plakate) folgender Gruppierungen ausgenommen:

- a) örtliche Vereine, Verbände und Gewerbetreibende
- b) staatlich anerkannte Religionsgemeinschaften
- c) örtliche politische Parteien u. Wählergruppen, welche zu Bundestags-, Landtags-, Europa-, sowie den Kommunalwahlen zugelassen sind.

Diese Werbemittel (Anschläge\Plakate) müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl bzw. Veranstaltung wieder entfernt werden.

§ 4 Beseitigungspflicht, Ersatzvornahme

(1) Die Stadt Wolframs-Eschenbach kann zum Vollzug dieser Anordnung Auflagen oder Beseitigungsanordnungen für den Einzelfall treffen.

(2) Kommt ein Verpflichtender einer Anordnung nicht oder nicht rechtzeitig nach, kann die Stadt die versäumte Handlung im Wege der Ersatzvornahme durchführen. Die Vollstreckung der Beseitigungsanordnung richtet sich nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §§ 1 und 2 einen Anschlag anbringt, anbringen lässt oder auf seinem Besitz oder Eigentum duldet, obwohl er zur Entfernung in der Lage wäre, es sei denn, dass ein Ausnahmetatbestand nach § 3 vorliegt.

§ 6 In-Kraft-Treten – Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Stadt Wolframs-Eschenbach

Wolframs-Eschenbach, den 29.12.2017

gez

(Siegel)

Dörr

1. Bürgermeister